



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Stefan Krienke
Referat H II 3

Außenverteiler I A

HAUSANSCHRIFT	Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL	+49 (0)228 12-13732
FAX	+49 (0)228 12-3343750
E-MAIL	BMVgHII3@bmvg.bund.de

BETREFF **Abrechnung gegenüber Dritten;**
hier: Vorläufige Anwendung der Allgemeinen Regelung „A-2400/50“

BEZUG 1. AR „Das Rechnungswesen“, A-2400/1
2. Bundeshaushaltsordnung (BHO)
3. Bundesgebührengesetz (BGebG)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
5. BMVg HC II 5 – Az 28-54-06 - vom 26. April 2021 (Kalkulation der Bundeswehr)

ANLAGE - 1- AR „Abrechnung gegenüber Dritten“, A-2400/50
Gz H II 3 – APK 28-54-06
Bonn, 9. September 2024

Leistungen, die von Dienststellen des Geschäftsbereichs (GB) BMVg nicht in Ausübung des eigenen Auftrags, sondern für und im Interesse Dritter erbracht werden, sind grundsätzlich entgeltlich und daher abzurechnen.

In der aktuell veröffentlichten Allgemeinen Regelung (AR) „Abrechnung gegenüber Dritten“, A1-2400/1-6708 sind die Grundsätze für die Abrechnung von Vorgängen von Leistungserbringung für Dritte nur rudimentär geregelt. Zusätzlich zu dieser Regelung existiert eine Vielzahl von Einzelvorgaben. Hieraus folgt eine Unübersichtlichkeit, welche begünstigt, dass die einschlägigen Festlegungen nicht immer vollumfänglich berücksichtigt werden.

Ziel der Überarbeitung der AR war es, Abrechnungsverfahren durch Harmonisierung zu vereinfachen und die Prozessschritte zu vereinheitlichen (z.B. bei Zuständigkeiten), Bürokratie abzubauen und damit insgesamt den Abrechnungsprozess zu beschleunigen und robuster zu

machen. Die damit einhergehende Transparenz für alle Beteiligten soll gleichzeitig die Akzeptanz der Anwendung steigern.

Die überarbeitete und aktualisierte Fassung der AR (Anlage 1) gibt den aktuellen konsolidierten „Status quo“, bestehend aus den in der Regelungslandschaft vorhandenen Einzelregelungen sowie gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesgebührengesetz), wieder.

Darüber hinaus wurden die entsprechenden Regelungsstatbestände erstmalig in fiskalische und öffentlich-rechtliche gegliedert. Maßgeblich hierfür war insbesondere die rechtliche Natur der Vorgänge, ausgehend von vertraglichen Anspruchsverhältnissen, bei denen die Bundeswehr nicht im Rahmen ihres hoheitlichen Auftrages tätig wird bzw. unterstützt, bis hin zu öffentlich-rechtlichen Vorgängen, die auf Basis einer rechtlichen, in der Regel gesetzlichen, Grundlage im öffentlichen Recht ergriffen werden.

Erstmalig wird auch die Möglichkeit der Minderung des Abrechnungsbetrages, ausgehend vom vollen Wert, systematisch und einheitlich für den GB BMVg zur Anwendung geregelt. Bislang bestehen hierzu nur vereinzelte Regelungen. Hierbei wird die Entscheidung der Möglichkeit der Minderung, soweit rechtlich möglich, auf die Dienststellen des GB BMVg delegiert.

Auf Grund der übergreifenden Bedeutung des AR für den gesamten GB BMVg, auch im Hinblick auf die Festlegungen zu den Minderungen, ersetzt die AR „Abrechnung gegenüber Dritten, A-2400/50, die bisherige AR A1-2400/1-6708.

Ausgehend von der in der Anlage beigefügten Regelung zur Abrechnung von Leistungen gegenüber Dritten wird folgendes angewiesen:

1. Für Leistungen, die von Dienststellen des GB BMVg nicht in Ausübung des eigenen Auftrags, sondern für und im Interesse Dritter erbracht werden, werden die in der Anlage zusammengefassten Vorgaben innerhalb des GB BMVg mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und sind in der Folge auf neue Leistungen verbindlich anzuwenden.
2. Für Leistungen gegenüber Dritten, die vor dem 1. Oktober 2024 begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, sind die bis dahin geltenden Regelungen weiter anzuwenden.

3. Diese Festlegung umfasst auch bereits abgeschlossene oder sich in der Finalisierung befindliche Kalkulationen nach den Vorgaben der Kalkulation der Bundeswehr (Bezug 5).
4. Unabhängig von den Festlegungen der Anlage sind bereits geschlossene Vereinbarungen bzw. Verträge bindend und einzuhalten. Erst mit deren Erneuerung bzw. Aktualisierung ist eine neue Kalkulation anhand der angewiesenen Vorgaben durchzuführen. Dieses Erfordernis kann auch im Rahmen einer im Vorfeld durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eintreten, um ggf. zu erwartende Einnahmen abschätzen zu können.

Ausgehend von der Neuregelung der AR „Abrechnung gegenüber Dritten“ werden alle Stellen, die Abrechnungssachverhalte geregelt haben, gebeten, diese auf dieser Basis zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Erlass BMVg HC II 5 – Az 28-54-06 vom 26. April 2021 („Kalkulation der Bundeswehr“, Bezug 5) wird aufgehoben und durch die Regelungen der Anlage ersetzt.

Mit Veröffentlichung der AR „Abrechnung gegenüber Dritten“, A-2400/50, im zentralen Regelungsmanagement (ZRMS) tritt dieser Erlass außer Kraft.

Es wird gebeten, die betroffenen Dienststellen des nachgeordneten Bereiches in geeigneter Form zu informieren.

Im Auftrag

Krienke



BUNDESWEHR

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Abrechnung gegenüber Dritten

A1-2400/1-6708



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Grundlagen für die Ermittlung von Abrechnungsbeträgen und Verfahren für die Abrechnung gegenüber Dritten.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	05.11.2020
Herausgebende Stelle:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A1-2400/1-6708, Version 1
Ersetzt:	A-2400/5
Aktenzeichen:	28-54-06
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Bundesministerium der Verteidigung Abteilungsleiter Haushalt und Controlling
Datum nächste Überprüfung:	31.12.2021
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Abschichtung des Regelungsinhaltes von BMVg HC zu BAIUDBw

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

1 Zweck

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) enthält die Grundsätze für die Abrechnung von Leistungen und die Vorgehensweise (Art und Weise) der Abrechnung von Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) gegenüber Dritten. Besondere Festlegungen sind in separaten Regelungen¹ festgelegt.

2 Grundlagen

201. Leistungen, die der GB BMVg Dritten gegenüber erbringt, sind grundsätzlich abzurechnen. Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) legt fest, dass Leistungen nur gegen vollen Wertausgleich zur Verfügung gestellt werden (§§ 61 Absatz 1 und 63 Absatz 3 BHO).

202. Der volle „Wertausgleich“ wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung erzielt werden könnte (Marktpreis) bzw. auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung ermittelt wurde. Ausnahmen hiervon können im Haushaltsplan (Einzelplan 14) oder – bei geringem Wert bzw. dringendem Bundesinteresse – durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zugelassen werden.

203. Ist ein originärer Marktpreis gemäß Nr. 202 nicht feststellbar, sind als Abrechnungsgrundlage die Selbstkosten der Leistungen auf Vollkostenbasis zu ermitteln (Kalkulation).

204. Um einen unangemessenen Ermittlungsaufwand in den Dienststellen für die Berechnung dieser Leistungen zu vermeiden, werden durch den Leiter bzw. die Leiterin Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Zentral bestimmte Kostenstandards jährlich ermittelt und in der AR „Kostenrichtlinie“ A1-2400/1-6810 VS-NfD veröffentlicht. Weitere Kostensätze werden durch den Leiter bzw. die Leiterin KLR Zentral bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Diese Kostensätze können unter besonderer Beachtung der in der A1-2400/1-6810 VS-NfD enthaltenen Vorgaben zur Ermittlung der Vollkosten herangezogen werden.

205. Die Verbuchung der Ausgaben und Einnahmen erfolgt auf den einschlägigen Kapiteln/Titeln. Der Ressourcenverzehr (Kosten) für erbrachte Leistungen sowie erzielte Erlöse sind auf den dafür vorgesehenen Kostenträgern in SASPF² – hilfsweise, sofern eine Erfassung in SASPF nicht möglich ist, durch manuelle Dokumentation – zu erfassen.

¹ U. a. AR „Abrechnung von medizinischen Rettungsmitteln im Rahmen von zivilen Rettungsmaßnahmen“ B-2400/51, AR „Abrechnung von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der besonderen Eilhilfe“ B-2400/52 und AR „Abrechnung von Hilfeleistungen im Rahmen der technischen Amtshilfe (Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz)“ B-2400/53.

² **Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien.**

206. Für die Verbuchung der Einnahmen sind entsprechende Debitoren zu nutzen. Die Verwendung von Kreditoren und CpD³-Kreditoren für debitorische Vorgänge ist ebenso unzulässig, wie die Verwendung von CpD-Debitoren.

3 Zuständigkeiten

301. Die Verantwortung für die Wertermittlung und Vereinnahmung des vom Leistungsempfänger zu zahlenden Betrages für eine Leistung der Bundeswehr sowie die entsprechende Dokumentation der Vorgänge liegt grundsätzlich⁴ bei der Dienststelle, die die Leistungen gegenüber den Dritten erbringt.

3.1 Der bzw. die Beauftragte für den Haushalt

302. Der bzw. die zuständige Beauftragte für den Haushalt (BfdH) veranlasst die Ermittlung des Marktpreises gemäß Nr. 202 ff.

303. Bei vorgesehenen Vertragsänderungen prüft der bzw. die BfdH, ob sie zu einem Nachteil für den Bund führen (§ 58 BHO). Ist hierfür eine Aktualisierung der Kalkulation erforderlich, veranlasst er bzw. sie diese.

304. Die Kalkulation der Selbstkosten ist in jedem Fall als Bestandteil der haushaltbegründenden Unterlagen zu den Akten zu nehmen.

305. Der bzw. die BfdH prüft im Bedarfsfall, ausgehend vom Marktpreis bzw. den ermittelten Selbstkosten, ob Minderungsmöglichkeiten⁵ des Abrechnungsbetrages gegeben sind. Er bzw. sie leitet die ggf. erforderlichen Verfahren ein.

3.2 Bearbeiter bzw. Bearbeiterin Kosten- und Leistungsrechnung Dezentral

306. Der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin KLR Dezentral der leistungserbringenden Dienststelle ist verantwortlich für die Durchführung der Kalkulation⁶. Fachliche Ansprechstelle bei auftretenden Fragestellungen ist der Leiter bzw. die Leiterin KLR Dezentral des betroffenen Organisationsbereiches/ Bereiches. Übergreifender bzw. grundsätzlicher Klärungsbedarf ist über den jeweiligen Leiter bzw. die jeweilige Leiterin KLR Dezentral an den Leiter bzw. die Leiterin KLR Zentral im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zu richten.

³ Conto-pro-Diverse.

⁴ Ausnahmen werden in weiteren Regelungen festgelegt.

⁵ Minderungsmöglichkeiten können gegeben sein durch das Haushaltsgesetz, den Haushaltsvermerk, Einzelgesetze (z. B. § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz), Verträge oder auf Antrag z. B. bei dringendem Bundesinteresse.

⁶ Siehe Nr. 203.

307. Der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin KLR Dezentral prüft, ob für die zu erbringende Leistung und die damit einhergehenden Buchungen⁷ ein geeigneter Kostenträger vorhanden ist. Bei Bedarf ist über den Leiter bzw. die Leiterin KLR Dezentral ein neuer Kostenträger zu beantragen.

308. Der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin KLR Dezentral ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der Buchungen. Er bzw. sie berät die für die Erfassung zuständigen Stellen (z. B. Materialbewirtschaftung, Haushalt) hinsichtlich der korrekten Kontierung.

⁷ Siehe Nr. 205.

4 Anlagen

4.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. B-2400/51	Abrechnung von medizinischen Rettungsmitteln im Rahmen von zivilen Rettungsmaßnahmen
2. B-2400/52	Abrechnung von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der besonderen Eilhilfe
3. B-2400/53	Abrechnung von Hilfeleistungen im Rahmen der technischen Amtshilfe (Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz)
4. BHO	Bundshaushaltsordnung (BHO)
5. A1-2400/1-6710 VS-NfD	Kostenrichtlinie

4.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	05.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung